



Antrag

auf Ausstellung einer Berechtigungskarte für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen in Herborn

Hiermit beantrage ich/wir die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Herborn

Antragsteller/in:

Firma

Name, Vorname

Art des Gewerbes

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer und/oder Mobilnummer

- | | |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> einmalig | (25,00 €) |
| <input type="checkbox"/> für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.) | (60,00 €) |
| <input type="checkbox"/> für fünf Kalenderjahre | (240,00 €) |

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende im Sinne des § 9 i. V. mit § 12 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € bzw. 60,00 € bzw. 240,00 € erhoben.

Die Berechtigungskarte wird für die Dauer von einem Jahr / fünf Kalenderjahre ausgestellt.
Eine einmalige Zulassung ist möglich.

Der Gebührenbescheid wird nach Genehmigung des Antrages zugesandt.

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofssatzung der Stadt Herborn in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung kann die Berechtigungskarte lt. § 9 Abs. 9 entzogen werden.

(Ort, Datum)

Anlage

(Unterschrift + Firmenstempel)

Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Herborn sowie der Satzung über das Erheben der Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Herborn vom 01.10.2023

§ 9

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
 2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
 4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
 6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 5
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 9. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 12

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- 1) einmalig 25,00 €
- 2) für die Dauer von 1 Jahr 60,00 €
- 3) für die Dauer von 5 Jahren 240,00 €